

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Entscheidung gegen die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Landeshauptstadt Dresden

Die Landeshauptstadt Dresden hat das bisherige Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) mit dem Zeithorizont 2038 fortgeschrieben. Das fortgeschriebene ABK bildet die Grundlage für zukünftige Planungen und Entwicklungen hinsichtlich der Abwasserentsorgung im Dresdner Stadtgebiet unter Berücksichtigung von Abwasserüberleitungen aus benachbarten Verbänden. Mit der nunmehr erfolgten Fortschreibung des ABK bis zum Jahr 2038 werden die Veränderungen berücksichtigt, die sich seit 2003 insbesondere aus dem Bevölkerungswachstum der LHD, der Entwicklung des industriellen Abwasseraufkommens, namentlich durch den Zuwachs der Halbleiterindustrie im Dresdner Norden, und der Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Abwasserbeseitigung ergeben haben. Höhere Belastungen der Gewässer, insbesondere der Elbe, sollen verhindert bzw. gemindert werden.

Abwasserbeseitigungskonzepte nach § 51 Abs. 1 Sächsisches Wasser-gesetz (SächsWG) sind unter Nr. 2 der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) unter jenen Plänen und Programmen aufgelistet, für welche nach § 4 Abs. 2 SächsUVPG die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) besteht, wenn sie für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, einen Rahmen setzen. Im vorliegenden Fall wird durch das Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Dresden der Rahmen für die Erweiterung der Kläranlage Kaditz gesetzt.

Bei dem geplanten Ausbau der Kläranlage handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, welches auf Grund der Größe der Anlagenkapazität eine UVP-Pflicht erforderlich war.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für ein Änderungsvorhaben, für das eine UVP durchgeführt worden ist, nur dann eine UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung der Größen- oder Leistungswerte eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder
2. eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im vorliegenden Fall ist Punkt 2 zutreffend.

Hängt die Durchführung einer SUP von der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG ab, so ist nach § 35 Abs. 4 UVPG anhand der in Anlage 6 UVPG genannten Kriterien eine SUP-Vorprüfung durchzuführen. Sollte die SUP-Vorprüfung zu dem Ergebnis führen, dass gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 UVPG der Plan Abwasserbeseitigungskonzept voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, ist eine SUP durchzuführen.

Im Ergebnis der SUP-Vorprüfung wurde zusammenfassend festgestellt, dass das fortgeschriebene ABK grundsätzlich umweltverträglich umsetzbar sein wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen einer SUP-Vorprüfung bestimmte Auswirkungen der durch das ABK gesetzten Einzelvorhaben noch nicht vertieft bzw. abschließend bewertet werden können. Die Umweltauswirkungen der Einzelvorhaben sind gegebenenfalls im Rahmen der weiteren Planungsphasen und jeweiligen Genehmigungsverfahren durch UVP-Vorprüfungen nach § 7 UVPG konkret zu ermitteln und zu bewerten.

Die Durchführung einer SUP zum Abwasserbeseitigungskonzept ist demnach nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 34 Abs. 2 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Dresden, 23. August 2023

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Kai Schulz (verantwortlich),
Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert,
Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt